

SATZUNG
der Stadt Montabaur
über die Benutzung der Bücherei der Stadt Montabaur
(Stadtbücherei)
vom 07.06.2000

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Montabaur. Sie führt den Namen "Stadtbücherei Montabaur".
- (2) Die Stadtbücherei verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der Entgeltordnung für die Stadtbücherei Montabaur in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur bekanntgemacht.

§ 3
Benutzer

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung sowie der erlassenen Hausordnung und der Entgeltordnung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.

§ 4
Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzer ausweis. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Satzung, sowie die Hausordnung und die Entgeltordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Be-

gleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher mit Ausnahme des Präsenzbestandes vier Wochen, für Zeitschriften, AV-Medien und Spiele zwei Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Präsenzbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Auf besonderen Antrag kann die Büchereileitung die Ausleihe einzelner Medien des Präsenzbestandes bis zum nächstfolgenden Ausleihmorgen zulassen.
- (2) Bewegliche und unbewegliche technische Einrichtungen dürfen nur in den Räumen der Stadtbücherei benutzt werden. Einzelheiten der Benutzung regelt das Büchereipersonal.

§ 8 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Benachrichtigung des Lesers ist ein Entgelt zu entrichten.

§ 10 Entgelte

Der Stadtrat beschließt eine Entgeltordnung für die Stadtbücherei Montabaur. Nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhebt die Stadtbücherei Entgelte.

§ 11 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich zum Versäumnisentgelt ein Mahnentgelt zu entrichten.
- (2) Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche werden die entliehenen Medien schriftlich angemahnt.
- (4) Ist die Leihfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, werden die entliehenen Medien durch den Vollstreckungsbeamten der Verbandsgemeindeverwaltung eingezogen. Für die Einziehung wird zusätzlich zu den sonstigen Entgelten ein Einziehungsentgelt erhoben.

§ 12 Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entlehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung von Medien haftet der Entleiher für den

Neuwert. Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist nicht gestattet. Für fachgerechte Reparaturen ist das Büchereipersonal zuständig. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Montabaur überlässt den Benutzern die Einrichtungen der Stadtbücherei in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Für in den Räumen der Stadtbücherei abgelegte Kleidungsstücke und Gegenstände der Benutzer und sonstigen Besucher übernimmt die Stadt Montabaur keine Haftung.

§ 13

Internet-Personalcomputer

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises kann der Benutzer den Internet-Personalcomputer benutzen. Für die Benutzung wird nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Unabhängig von der am Internet-PC installierten Filtersoftware ist die Stadt Montabaur nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internet-Zugang abgerufen werden.
- (3) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger extremistischer Dienste am Internet-PC der Stadtbücherei ist untersagt.
- (4) Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf dem Internet-PC der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.
- (5) Änderungen oder Manipulationen an Hard- oder Software des Internet-PC durch Benutzer sind untersagt.

§ 14

Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 15

Hausordnung, Hausrecht

- (1) Der Stadtrat beschließt eine Hausordnung für die Stadtbücherei Montabaur.
- (2) Das Hausrecht in der Stadtbücherei üben die Beauftragten der Stadt Montabaur

aus. Beauftragte der Stadt Montabaur sind das Büchereipersonal und die für die Stadtbücherei zuständigen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur.

§ 16 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung, die Entgeltordnung oder die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Ausleihfrist um mehr als 4 Wochen überschreitet,
 2. die Herausgabe entliehener Medien verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50,00 EUR je entliehenem Medium geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I S. 1465) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die bisher gültige Satzung der Stadtbücherei Montabaur vom 4. Oktober 1995 außer Kraft.

56410 Montabaur, 07.06.2000

(Siegel)

Stadt Montabaur

Dr. Possel-Dölken
Stadtbürgermeister

Entgeltordnung für die Stadtbücherei Montabaur

Der Stadtrat der Stadt Montabaur hat in seiner Sitzung am 30.05.2000 gemäß § 10 der Satzung der Stadt Montabaur über die Benutzung der Bücherei der Stadt Montabaur (Stadtbücherei) vom 07.06.2000 diese Entgeltordnung beschlossen, die mit Wirkung des Inkrafttretens der Satzung in Kraft tritt.

1. Benutzerausweis

Die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises ist kostenlos. Für den Ersatz eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR erhoben.

2. Ausleihe

Das Ausleihen von Medien aus der Stadtbücherei ist kostenlos.

3. Versäumnisentgelt

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt je entlehene Medieneinheit beträgt

| Überschreiten der Leihfrist um | Für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | Für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr |
|--------------------------------|---|--|
| 1 Woche | 0,50 EUR | 1,00 EUR |
| 2 Wochen | 1,00 EUR | 2,00 EUR |
| 3 Wochen | 1,50 EUR | 3,00 EUR |
| 4 Wochen | 2,00 EUR | 4,00 EUR |
| je weitere Woche | 0,50 EUR | 1,00 EUR |

4. Benachrichtigungsentgelt

- a) Für die schriftliche oder telefonische Benachrichtigung des Bestellers bei einer Vorbestellung von Medien der Stadtbücherei wird ein Benachrichtigungsentgelt in Höhe von 0,50 EUR pro Benachrichtigung (telefonisch oder schriftlich) erhoben.
- b) Für die schriftliche oder telefonische Benachrichtigung des Bestellers bei einer Bestellung von Medien im Rahmen der Fernleihe wird ein Benachrichtigungsentgelt in Höhe von 1,50 EUR erhoben.
- c) Für die schriftliche oder telefonische Benachrichtigung des Bestellers bei einer Bestellung von Medien im Rahmen des Leihverkehrsverbundes der Virtuellen Bibliothek Rheinland-Pfalz (VBRPexpress) wird ein Benachrichtigungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben.

5. Nutzungsentgelt für Internet

Für die Nutzung des Internet-Personalcomputers der Stadtbücherei wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR pro Stunde erhoben. Der Benutzer erwirbt eine Wertkarte zum Preise von wahlweise 2,50 EUR, 5,00 EUR oder 10,00 EUR und kann damit zu verschiedenen Zeiten im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtbücherei im Internet surfen. Für die Benutzung des dem Internet-PC zugeordneten Druckers wird pro Druckseite ein Entgelt in Höhe von 0,05 EUR erhoben.

6. Mahnentgelte

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben und angemahnt werden, ist nach Absenden jeder Mahnung (1., 2., 3. Mahnung) ein Mahnentgelt in Höhe von 1,00 EUR zusätzlich zum Versäumnisentgelt zu entrichten.

7. Einziehungsentgelt

Für die Einziehung von Medien durch die Verbandsgemeindeverwaltung wird für den Einsatz des Vollstreckungsbeamten entsprechend den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (Gebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung pro Einsatz ein Einziehungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

8. Wiederbeschaffung

Bei Wiederbeschaffung und Wiederherstellung abhandengekommener und beschädigter Medien hat die Stadtbücherei entsprechend § 13 der Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen Art und Höhe der Ersatzleistung zu bestimmen. Zusätzlich wird ein Einarbeitungsentgelt für die Bearbeitung des Mediums (Katalogisierung, Folieierung, Einbinden etc.) in Höhe von 1,50 EUR je Medieneinheit erhoben.

56410 Montabaur, 07.06.2000

(Siegel)

Stadt Montabaur

Dr. Possel-Dölken
Stadtbürgermeister